

# Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

MANDANTEN-INFORMATION

## Extras für Ihre Beschäftigten 2022

TEIL 2



### Die Experten von Hecht + Friedemann:

**Sven Ott**, Steuerberater | Partner | Certified  
Rating Analyst (BdRA) | Digitalisierungsexperte

**André Friedemann**, Steuerberater |  
Partner | Digitalisierungsexperte

**Nicolas Neumeyer**, Steuerberater |  
Buchhalteriker | Bankfachwirt (SBW) und

**Dipl.-Kfm. Ralf Hecht**, Steuerberater |  
Partner | Businessexperte



## Inhalt

### **1 Einführung**

---

### **2 ABC der begünstigten Leistungen**

---

2.1 Abfindungen

---

2.2 Aufmerksamkeiten zu besonderen persönlichen Ereignissen

---

2.3 Auslagenersatz

---

2.4 BahnCard

---

2.5 Beihilfen und Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit

---

2.6 Belegschaftsrabatte

---

2.7 Berufskleidung

---

2.8 Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungsleistungen für Kinder und pflegebedürftige Angehörige

---

2.9 Betriebliche Altersversorgung

---

2.10 Betriebssport

---

2.11 Betriebsveranstaltungen

---

2.12 Corona-Schutzmasken und Corona-Tests

---

2.13 Darlehen an Arbeitnehmer

---

2.14 Datenverarbeitungsgeräte (PC, Smartphone, Tablet)

---

2.15 Elektrisches Aufladen von E-Fahrzeugen und E-Fahrrädern

---

2.16 Energiepreispauschale

---

2.17 Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

---

2.18 Firmenwagenüberlassung

---

2.19 (Elektro-)Firmenräder

---

2.20 Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung

---

2.21 Abgabe von Getränken im Unternehmen

---

2.22 Homeoffice-Pauschale

---

2.23 Kindergartenzuschüsse

---

2.24 Pauschbetrag für Berufskraftfahrer

---

2.25 Pflegebonus für Pflegekräfte

---

2.26 Reisekosten

---

2.26.1 Erstattungsfähige Reisekosten

---

2.26.2 Mahlzeitengewährung durch den Arbeitgeber

---

2.27 Restaurantschecks oder Essensmarken

---

2.28 Sprachkurse

---

2.29 Telekommunikationsgeräte

---

2.30 Umzugskosten

---

2.31 Übungsleiterfreibetrag

---

2.32 Warengutscheine

---

2.33 Wäschegeld für die Reinigung von Berufskleidung

---

2.34 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

## Extras für Ihre Beschäftigten 2022

### 2 ABC der begünstigten Leistungen

#### 2.10 Betriebssport

Können Arbeitnehmer unentgeltlich betriebseigene Sportanlagen des Arbeitgebers nutzen, so ist hierin kein steuerpflichtiger Arbeitslohn zu sehen. Übernimmt der Arbeitgeber z. B. die Kosten für die Anmietung von externen Tennis- oder Squashplätzen oder die Mitgliedsbeiträge für einen Verein oder ein Fitnessstudio, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Ermöglicht der Arbeitgeber den Arbeitnehmern derartige Sportangebote, kann der sich ergebende geldwerte Vorteil allerdings im Rahmen der monatlichen 50-€-Sachbezugsfreigrenze lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, da der Arbeitgeber in diesem Fall Sachlohn gewährt.

##### Beispiel:

Ein Arbeitgeber bietet seinen Arbeitnehmern im Jahr 2022 die unentgeltliche Nutzung eines örtlichen Fitnessstudios an. Er schließt mit dem Fitnessstudio einen Rahmenvertrag, wonach dem Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer, der das Fitnesscenter besucht, der regulär anfallende Mitgliedsbeitrag in Höhe von 48 € im Monat direkt in Rechnung gestellt wird.

**Ergebnis:** Da der Arbeitgeber den Arbeitnehmern die Mitgliedschaft in dem Fitnesscenter in Form eines monatlichen Sachbezugs ermöglicht, ist die monatliche 50-€-Sachbezugsfreigrenze anwendbar. Die Nutzung des Fitnesscenters ist für die Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei, sofern keine weiteren anrechenbaren Sachbezüge gewährt werden.

#### 2.11 Betriebsveranstaltungen

Bereits mit Wirkung ab 01.01.2015 wurde die bisherige 110-€-Freigrenze für Aufwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung in einen 110-€-Freibetrag umgewandelt. Dadurch unterliegt nur noch der 110 € übersteigende Betrag der Lohnsteuerpflicht und kann der Lohnsteuerpauschalierung mit 25 % unterworfen werden. In den Freibetrag von 110 € je Arbeitnehmer sind alle unmittelbaren Aufwendungen des Arbeitgebers für die Betriebsfeier einzubeziehen, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten trägt. Kosten der Betriebsfeier, die auf Angehörige (z. B. Ehegatten oder Kinder des Arbeitnehmers) entfallen, müssen dem Arbeitnehmer zugerechnet werden. Auch sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z. B. Raummiete, Musik) sind in den Freibetrag von 110 € einzurechnen. Einzubeziehen sind auch anlässlich der Betriebsfeier an die Arbeitnehmer abgegebene übliche Sachgeschenke.

##### Beispiel:

Ein Arbeitgeber unternimmt im Juli 2022 mit allen Arbeitnehmern einen eintägigen Betriebsausflug mit Besichtigung einer Sehenswürdigkeit und anschließendem Abendessen in einem Hotel. Im Rahmen der Abendveranstaltung erhält jeder Arbeitnehmer ein Sachgeschenk i. H. v. je 50 €.

Für die 50 teilnehmenden Arbeitnehmer sind folgende Kosten angefallen:

Kosten Anreise mit dem Bus	2.000 €
Eintrittskarten Sehenswürdigkeit	200 €
Speisen und Getränke	1.200 €
Tischschmuck	100 €
Sachgeschenke für Arbeitnehmer	2.500 €
Gesamtaufwendungen	6.000 €

Auf jeden Teilnehmer entfallen Aufwendungen für die Betriebsfeier i. H. v. 120 € (6.000 € / 50 Teilnehmer). Der Freibetrag von 110 € ist somit um 10 € je Teilnehmer überschritten und der Lohnsteuerpflicht zu unterwerfen. Es ergibt sich ein steuerpflichtiger Gesamtbetrag von (10 € x 50 Arbeitnehmer =) 500 €. Der lohnsteuerpflichtige Anteil der Betriebsfeier von 500 € kann vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % besteuert werden. Die zulässige Pauschalbesteuerung mit 25 % löst die Sozialversicherungsfreiheit aus.

**Hinweis**

Während lohnsteuerlich nur der den 110-€-Freibetrag übersteigende Betrag der Lohnsteuerpflicht unterliegt, scheidet für den Bereich der Umsatzsteuer die Vorsteuerabzugsberechtigung für die Gesamtaufwendungen der Betriebsveranstaltung im vollen Umfang aus, sofern der Betrag von 110 € je Arbeitnehmer überschritten ist.

Der maßgebliche Freibetrag von 110 € kann für max. zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr beansprucht werden. Führt der Arbeitgeber im Kalenderjahr mehr als zwei Betriebsveranstaltungen durch, hat er ein Wahlrecht bei welchen (zwei) Veranstaltungen er den 110 €-Freibetrag anwenden möchte.

**Hinweis**

Durch ein aktuelles Finanzgericht-Urteil vom 27.01.2022 wurde bestätigt, dass Veranstaltungen, zu der nur ausgewählte Arbeitnehmer (z. B. nur Führungskräfte) eingeladen sind, nicht als begünstigte Betriebsveranstaltung gelten.

**2.12 Corona-Schutzmasken und Corona-Tests**

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Corona-Schutzmasken (z. B. FFP2-Schutzmasken) für den beruflichen Gebrauch zur Verfügung, handelt es sich um Leistungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil ergibt sich dadurch nicht, d. h. die Schutzmasken können lohnsteuerfrei überlassen werden. Darüber hinaus ergibt sich auch kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil, sofern der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer auf das Coronavirus testet (PCR-Tests, Schnelltests und Antikörper-Tests) und hierfür die anfallenden Kosten trägt. Das Interesse des Arbeitgebers, die Ausbreitung des Coronavirus im Betrieb zu verhindern, überwiegt auch hier.

**2.13 Darlehen an Arbeitnehmer**

Wird ein zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen gewährt, so entsteht dem Mitarbeiter nur dann kein steuer und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil, wenn es sich um ein Kleindarlehen bis zu einem Darlehensbetrag von 2.600 € handelt bzw. die Summe des noch nicht getilgten Darlehens am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € nicht mehr übersteigt. Wird ein höheres Darlehen gewährt, richtet sich die Höhe des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall tatsächlich zahlt. Aus Vereinfachungsgründen kann für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes auf die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Effektivzinssätze zurückgegriffen werden.

**2.14 Datenverarbeitungsgeräte (PC, Smartphone, Tablet)**

Die Überlassung eines betrieblichen – also im Eigentum des Arbeitgebers verbleibenden – Datenverarbeitungsgerätes (z. B. PC, Smartphone, Tablet) sowohl zur betrieblichen als auch zur privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer, ist steuer- und sozialversicherungsfrei, und zwar unabhängig von der Höhe und dem Verhältnis von beruflicher und privater Nutzung. Die Steuerfreiheit umfasst neben den Datenverarbeitungsgeräten selbst auch die Überlassung von Zubehör.

**Beispiel:**

Ein Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ein betriebliches Tablet und ein Smartphone mit Zubehör zur beruflichen und zur privaten Nutzung. Es wird schriftlich geregelt, dass der Arbeitgeber sämtliche Kosten (insb. Verbindungsentgelte) trägt und die Geräte nach Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber zurückzugeben sind.

**Ergebnis:** Da die betrieblichen Geräte im Eigentum des Arbeitgebers verbleiben, ist sowohl die berufliche wie auch die private Nutzung durch den Arbeitnehmer in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.

Wird dagegen ein Datenverarbeitungsgerät (inkl. Zubehör) in das Eigentum des Arbeitnehmers übertragen (durch Schenkung), liegt i. H. d. ortsüblichen Preises steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor. Der Arbeitgeber kann jedoch die Pauschalversteuerung mit 25 % vornehmen. Durch die zulässige Pauschalbesteuerung tritt Sozialversicherungsfreiheit ein.

### **2.15 Elektrisches Aufladen von E-Fahrzeugen und E-Fahrrädern**

Seit dem 01.01.2017 ist das elektrische Aufladen eines betrieblichen oder privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Arbeitgeber das elektrische Aufladen zusätzlich zum Gehalt ermöglicht. Steuerfrei ist das Aufladen sowohl privater als auch Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (sog. Dienstwagen). Für das Aufladen eines Dienstfahrzeugs beim Arbeitnehmer (Privathaushalt) kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer monatlich eine lohnsteuerfreie Pauschale gewähren. Die Finanzverwaltung hat die steuerfreien Pauschalen ab 01.01.2021 erhöht.

**Die neuen monatlichen Pauschalen können für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2030 lohnsteuerfrei gewährt werden und betragen:**

- **mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber**
  - › 30 € für Elektrofahrzeuge monatlich und
  - › 15 € für Hybridelektrofahrzeuge monatlich
- **ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber**
  - › 70 € für Elektrofahrzeuge monatlich und
  - › 35 € für Hybridelektrofahrzeuge monatlich.

Neu geregelt wurde, dass ein Dienstwagen auch an einer zur Wohnung des Arbeitnehmers gehörenden Steckdose oder Ladevorrichtung aufgeladen werden kann und die für das Aufladen des Firmenfahrzeugs tatsächlich anfallenden privaten Stromkosten mithilfe eines gesonderten Stromzählers (stationär oder mobil) nachgewiesen und vom Arbeitgeber erstattet werden kann. Für Elektrofahräder des Arbeitnehmers, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), ergibt sich für das Aufladen im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens aus Billigkeitsgründen kein geldwerter Vorteil.

### **2.16 Energiepreispauschale**

Aufgrund der drastisch gestiegenen Energiepreise hat die Bundesregierung eine einmalige Energiepreispauschale i. H. v. 300 € beschlossen, die im September 2022 von den Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer auszuzahlen ist. Die Energiepreispauschale ist individuell lohnsteuerpflichtig und unterliegt nicht dem Beitragsabzug zur Sozialversicherung. Die Energiepreispauschale wird entweder vom Arbeitgeber ausgezahlt oder kann vom Anspruchsberechtigten über die Einkommensteuererklärung 2022 geltend gemacht werden, sofern am 01.09.2022 kein gegenwärtiges erstes Beschäftigungsverhältnis besteht. Vom Arbeitgeber wird die Energiepreispauschale ausgezahlt, wenn der Arbeitnehmer am 01.09.2022

- in einem ersten gegenwärtigen Beschäftigungsverhältnis steht und
- der Arbeitslohn nach den Steuerklassen I bis V oder bei 450-€-Minijobbern pauschal in Höhe von 2 % besteuert wird.

Bei 450 €-Minijobbern, die mit 2 % pauschal besteuert werden, darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann auszahlen, wenn eine Bestätigung des Arbeitnehmers vorliegt, dass es sich um das erste Beschäftigungsverhältnis handelt. Die Arbeitgeber bekommen die von ihnen ausgezahlte Energiepreispauschale über die Lohnsteuer-Anmeldung vollständig erstattet, sodass sie nicht mit den Kosten belastet sind.

#### **Hinweis**

Für die Auszahlung der Energiepreispauschale sind von den Arbeitgebern weitere Regelungen und Besonderheiten zu beachten. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater und lassen sich beraten.

## Extras für Ihre Beschäftigten 2022

### 2.17 Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Leistet der Arbeitgeber monatlich Fahrtkostenzuschüsse (Barlohn) für die täglichen Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem Privat-Pkw, handelt es sich um steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Für den Arbeitgeber besteht jedoch die Möglichkeit, einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe der Entfernungspauschale mit 15 % pauschal zu besteuern. Durch die zulässige Pauschalbesteuerung unterliegt der Fahrtkostenersatz nicht dem Sozialversicherungsabzug. Zur Entlastung der Fernpendler wurde durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 rückwirkend ab 01.01.2022 die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,38 € (bisher: 0,35 €) angehoben. Für die ersten 20 Entfernungskilometer beträgt die Entfernungspauschale weiterhin 0,30 € je Entfernungskilometer.

#### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer wohnt 50 km von seiner Arbeitsstätte entfernt. Der Arbeitnehmer benutzt im Jahr 2022 insg. an 220 Arbeitstagen für Fahrten zwischen Wohnung zu seiner Arbeitsstätte seinen Privat-Pkw. Der Arbeitgeber zahlt hierfür einen Fahrtkostenzuschuss. Dieser Fahrtkostenzuschuss ist steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann jedoch die Lohnsteuer i. H. d. Entfernungspauschale mit 15 % pauschal besteuern. Es ergibt sich der folgende pauschalierungsfähige Fahrtkostenzuschuss, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Jahr 2022 gewähren kann:

20 km × 0,30 € × 220 Arbeitstage:	1.320,00 €
30 km × 0,38 € × 220 Arbeitstage:	2.508,00 €
Summe	3.828,00 €

### 2.18 Firmenwagenüberlassung

Ein beliebtes Gehaltsextra stellt die Überlassung eines Firmenwagens dar, der vom Arbeitnehmer auch privat genutzt werden kann. Durch die Möglichkeit der Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs entsteht beim Arbeitnehmer ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil. Der Gesetzgeber hat zur Ermittlung des beim Arbeitnehmer anzusetzenden geldwerten Vorteils für die Privatnutzung zwei Berechnungsmethoden festgelegt. Hierbei handelt es sich um die sog. 1 %-Methode und um den Einzelnachweis der tatsächlich entstandenen Kosten des Fahrzeugs durch Führung eines den Vorgaben der Finanzverwaltung entsprechenden Fahrtenbuchs (sog. Fahrtenbuchmethode).

#### Reduzierter geldwerter Vorteil für Hybridelektrofahrzeuge

Zur Förderung der Elektromobilität hat der Gesetzgeber für elektrisch angetriebene Firmenfahrzeuge günstigere Bewertungsmethoden eingeführt. Während Firmenfahrzeuge mit konventionellen Antrieb (z. B. Dieselfahrzeuge), die vom Arbeitnehmer privat genutzt werden dürfen, weiterhin mit monatlich 1 % des Bruttolisten-Neupreises der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen, müssen Hybridelektrofahrzeuge nur mit dem halben und reine Elektrofirmenfahrzeuge bis zu einem Brutto-Listenpreis von maximal 60.000 € nur noch mit einem Viertel ihres Neupreises als geldwerter Vorteil vom Arbeitnehmer versteuert und verbeitragt werden. Die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung für Hybridelektrofahrzeuge, die zunächst befristet auf den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 eingeführt wurde, ist stufenweise bis zum 31.12.2030 verlängert worden. Für die Halbierung der Bemessungsgrundlage werden jedoch erhöhte Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite von Hybridelektrofahrzeugen geknüpft, sofern die Kohlendioxidemission mehr als 50 g/km betragen sollte.

Anschaffungszeitraum	Voraussetzungen an das Hybridelektrofahrzeug	Anzusetzender Bruchteil
01.01.2019 bis 31.12.2021	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite von 40 km.	1/2
01.01.2022 bis 31.12.2024	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite von 60 km.	1/2
01.01.2025 bis 31.12.2030	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite von 80 km.	1/2

## Extras für Ihre Beschäftigten 2022

### Beispiel:

Ein Arbeitgeber hat ein Hybridelektrofahrzeug mit einer Kohlendioxidemission von weniger als 50 g/km und einem Brutto-Listenpreis i. H. v. 52.000 € im Mai 2022 geleast und überlässt es einem Arbeitnehmer zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 30 km.

**Ergebnis:** Für den Arbeitnehmer ergeben sich die folgenden monatlichen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteilsbeträge.

52.000 € x 0,5 = 26.000 € x 1 %:	260,00 €
26.000 € x 0,03 % x 30 km:	+ 234,00 €
Geldwerter Vorteil Monat insg.	494,00 €

Bei der Fahrtenbuchmethode ist für begünstigte Hybridelektrofahrzeuge zur Reduzierung des geldwerten Vorteils, die Hälfte der Absetzung für Abnutzung (AfA) bzw. die Hälfte der anfallenden Leasingkosten anzusetzen. Dadurch kommt es auch bei dieser Bewertungsmethode zu einer Halbierung des geldwerten Vorteils.

### Geldwerter Vorteil für reine Elektrodienstfahrzeuge

Zur weiteren Förderung der Elektromobilität müssen nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte oder geleaste reine Elektrodienstfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission ausstoßen, nur mit 25 % des maßgeblichen Brutto-Listenpreises als lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil angesetzt werden. Voraussetzung für den begünstigten Bewertungsansatz mit lediglich einem Viertel ist, dass der Brutto-Listenpreis des reinen Elektrofirmenfahrzeugs 60.000 € nicht übersteigt.

### Beispiel:

Ein Arbeitgeber hat im Juli 2022 ein reines Elektrodienstfahrzeug mit einem Brutto-Listenpreis i. H. v. 52.000 € gekauft und überlässt es einem Arbeitnehmer zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 30 km.

**Ergebnis:** Für den Arbeitnehmer ergeben sich die folgenden monatlichen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteilsbeträge.

52.000 € x 0,25 = 13.000 € x 1 %:	130,00 €
13.000 € x 0,03 % x 30 km:	+ 117,00 €
Geldwerter Vorteil Monat insg.	247,00 €

Kommt für die Besteuerung des reinen Elektrodienstfahrzeugs die Fahrtenbuchmethode zum Ansatz, ist zur Reduzierung des geldwerten Vorteils lediglich ein Viertel der Absetzung für Abnutzung (AfA) bzw. ein Viertel der anfallenden Leasingkosten anzusetzen. Dadurch kommt es auch bei dieser Bewertungsmethode zu einer Reduzierung des geldwerten Vorteils auf 25 % der Bemessungsgrundlage.

### 2.19 (Elektro-)Firmenräder

Mit Wirkung ab 01.01.2019 entfällt für vom Arbeitgeber neu angeschaffte und dem Arbeitnehmer überlassene Firmenräder (Fahrräder oder E-Bikes, die keine Kraftfahrzeuge sind) der Ansatz eines geldwerten Vorteils. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber das Firmenrad zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahräder (E-Bikes) als auch für Fahrräder ohne E-Motor. Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (S-Pedelecs, deren E-Motor Geschwindigkeiten über 25 km/Std. erlauben), sind die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden. D. h. es ergibt sich für ein Elektrofahrrad, das verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug gilt, ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

In der betrieblichen Praxis sind Modelle der Fahrradüberlassung im Wege der Gehaltsumwandlung sog Fahrrad-/E-Bike-Leasing weit verbreitet. Diese Modelle sehen i. d. R. vor, dass sich der Arbeitnehmer in Höhe der monatlichen Leasingrate per Gehaltsumwandlung an den anfallenden (Leasing-)Kosten beteiligt. Bei dieser Gestaltung (Entgeltumwandlung) kann die Lohnsteuerfreiheit nicht angewendet werden. Die Finanzverwaltung lässt jedoch für durch Entgeltumwandlung finanzierte Jobrad-Modelle einen reduzierten Bewertungsansatz zu.

Als Bemessungsgrundlage kann analog der Dienstwagenbesteuerung die geviertelte Preisempfehlung des Fahrrads oder E-Bikes als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil nach der 1 %-Methode angesetzt werden. Im Gegensatz zu Kraftfahrzeugen ist bei Fahrrädern oder E-Bikes, die als Fahrrad gelten, aber weiterhin keine gesonderte 0,03 %-Pauschalbesteuerung für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte erforderlich.

**Beispiel:**

Ein Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab 01.01.2022 im Wege einer Gehaltsumwandlung ein geleastes (Elektro-)Fahrrad zur privaten Nutzung. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das E-Bike beträgt 2.900 €. Das E-Bike gilt verkehrsrechtlich als Fahrrad.

**Ergebnis:** Da das E-Bike im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überlassen wird, ist die Lohnsteuerfreiheit nicht anwendbar. Für die Bewertung des geldwerten Vorteils ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers zu vierteln (= 725 €). Aufgrund der Rundungsregelung ist für die Besteuerung des geldwerten Vorteils der geviertelte Betrag auf volle Hundert € abzurunden (= 700 €). Der Arbeitnehmer hat somit für das E-Bike einen geldwerten Vorteil i. H. v. 7 € (1 % von 700 €) im Monat als geldwerten Vorteil zu versteuern. Da es sich um ein Fahrrad handelt, ist kein Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen.

E-Bikes, bei denen es sich technisch um Kraftfahrzeuge handelt (weil der E-Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/Std. unterstützt), können an Arbeitnehmer nicht steuerfrei überlassen werden. Wird ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug eingestuft, müssen für die Bewertung des geldwerten Vorteils die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung angewendet werden (1 %-/0,03 %-Methode). Für die Besteuerung nach der 1 %-/0,03 %-Methode sind für als Kraftfahrzeuge eingestufte E-Bikes lediglich ein Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers der Lohnbesteuerung beim Arbeitnehmer zu unterwerfen.

**Pauschalbesteuerung für die Übereignung von (Elektro-)Fahrrädern**

Der Arbeitgeber kann seit dem 01.01.2020 die Übertragung des Eigentums von Fahrrädern und E-Bikes an Arbeitnehmer mit 25 % pauschal versteuern. Voraussetzung für die Pauschalbesteuerung mit 25 % ist, dass die Übereignung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/Std. unterstützt), sind die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden, mit der Folge, dass die Pauschalbesteuerung mit 25 % nicht angewendet werden kann.

**2.20 Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung**

Mit § 3 Nr. 34 EStG hat der Gesetzgeber eine Steuerbefreiungsvorschrift mit dem Ziel der Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung der Mitarbeiter geschaffen. Dadurch können Arbeitgeber ihren Beschäftigten gesundheitsfördernde Maßnahmen anbieten oder externe Kurse zur Gesundheitserhaltung bezuschussen. Der Höchstbetrag für die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn oder Gehalt zu erbringenden Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung betrug bis 31.12.2019 je Arbeitnehmer 500 € im Jahr. Dieser Freibetrag wurde ab 01.01.2020 auf 600 € angehoben.

**Die Steuerfreiheit der Leistungen erstreckt sich dabei im Wesentlichen auf:**

- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates,
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- psychosoziale Belastung, Stress (Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz),
- Suchtmittelkonsum (z. B. rauchfrei im Betrieb).

Die Gewährung des Steuerfreibetrags i. H. v. maximal 600 € setzt regelmäßig eine Zertifizierung der Maßnahme durch die Zentrale Prüfstelle Prävention oder einer Krankenkasse voraus. Sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen, können auch nicht zertifizierte Leistungen des Arbeitgebers z. B. zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention unter die Steuerfreiheit fallen. Bei Barzuschüssen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer reicht es aus, wenn die Rechnung über die Inanspruchnahme gesundheitsfördernder Maßnahmen auf den Arbeitnehmer und nicht auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Die Rechnung ist als Nachweis zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen. Eine Einzelfallprüfung durch die Finanzämter, ob es sich um lohnsteuerlich anzuerkennende Leistungen zur Gesundheitsförderung handelt, kann dann entfallen, wenn ein Gesundheitsträger (i. d. R. Krankenkasse) bestätigt, dass es sich um zertifizierte Leistungen handelt, die den Anforderungen der §§ 20, 20b SGB V entsprechen.

### Hinweis

Die Finanzverwaltung hat am 20.04.2021 eine umfangreiche Praxishilfe zur steuerlichen Anerkennung von Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung veröffentlicht, die zahlreiche Sonderregelungen enthält. Lassen Sie sich von ihrem Steuerberater hierzu beraten.

### Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Angaben ohne Gewähr

Stand: Juni 2022

### Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag:  
8:30 Uhr - 12:30 Uhr  
14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Freitag:  
8:30 Uhr - 14:00 Uhr